

OVG bestätigt Beiträge

WSE-Erhebung rechters

Strausberg (MäSo). Der Wasserverband Strausberg-Erkner (WSE) kann einen weiteren gerichtlichen Erfolg für sich verbuchen.

Im Oktober 2011 hatte das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) in einem Präzedenzverfahren viele Einzelfragen der Beitragserhebung durch den WSE näher betrachtet und für rechtmäßig erklärt (Az.: VG 5 K 891/10). Das hiergegen von den Klägern angestrebte Berufungsverfahren blieb erfolglos. Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat die Berufung ohne Möglichkeit der Revision am 23.07.2013 zurückgewiesen (Az.: OVG 9 B 64.11).

Der zuständige Senat hat die Beitragssatzung des Verbandes im Zuge dieses Musterverfahrens einer sehr ausführlichen und tiefgreifenden Prüfung unterzogen und im Ergebnis festgestellt, dass die Beitragserhebung des WSE nicht zu beanstanden ist, und damit das Urteil des VG Frankfurt (Oder) bestätigt. Die eingehende Überprüfung des Obergerichts reichte von Satzungsfragen wie der Anwendung der Tiefenbegrenzung über die Behandlung unter-

geordneter Bebauung bis zur Kalkulation des Beitragssatzes und der Frage der Festsetzungsverjährung.

Vor dem Hintergrund dieser aktuellen Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes hält der Vorstandsvorsteher Henner Haferkorn „die aktuell anhängigen Klagen gegen die Beitragserhebung für offensichtlich unbegründet“, insbesondere den Verfahren, die vom Verwaltungsgericht bis zur nun ergangenen Entscheidung des OVG ausgesetzt worden sind, dürfte jetzt die Grundlage entzogen worden sein. Zudem sieht er „die Verbandspolitik und die langjährigen Bemühungen des WSE um eine rechtskonforme und bürgerfreundliche Satzungsgebung durch das Urteil des OVG bestätigt“.

„Für den Wasserverband Strausberg-Erkner sind nunmehr alle rechtlichen Fragen geklärt“, hebt der Vorstandsvorsteher hervor. Daher wird es in den nächsten Tagen darum gehen, die letzten noch ausstehenden Widersprüche von Altanliegern - dies sind im Wesentlichen die der Wohnungsbaugesellschaften - zu bescheiden.